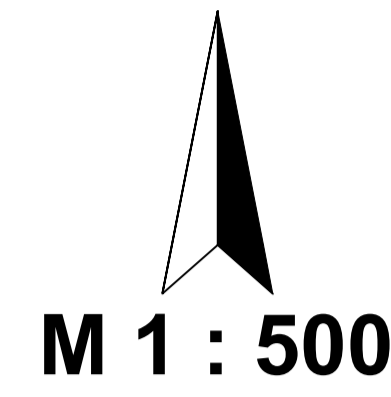


SATZUNG DER GEMEINDE OSTERRÖNFELD ÜBER DIE 1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32

"Erweiterung Kanal Café mit Wohnmobilstellplatz am NOK" - Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B)

Aufgrund des § 10 BauGB i.V. mit § 12 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Vorhabenbezogene 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 für den Bereich "Erweiterung Kanal-Café mit Wohnmobilstellplatz am NOK" der Gemeinde Osterrönfeld, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



PLANZEICHNUNG -TEIL A-

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuellen Fassung.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichnerverordnung 1990 – PlanzV 90 und die BauNutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in den jeweils aktuell gültigen Fassungen

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

- SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung Fremdenverkehr und Gastronomie
- SO Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO) Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

- 0 offene Bauweise
- GH max Gebäudehöhe über angrenzende Oberkante Fahrbahnmitte Albert-Betz-Straße

Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen, privat
- Anpflanzgebot für Bäume nach § 9(1) 25 a BauGB
- Erhaltunggebot für Bäume nach § 9(1) 25 b BauGB

Sonstige Planzeichen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

II. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9(6) BauGB

50-m-Gewässerschutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i.V. mit § 35 LNatSchG

III. Darstellungen ohne Normcharakter

- D Gebäude von denkmalpflegerischem Interesse nach Denkmalschutzgesetz von 2012 - nach BSHG vom 30.01.2015 nicht mehr aufgeführt
- künftig entfallende Gebäude
- Flurstücknummern
- Flurstücksgrenzen
- Bestandsgebäude
- P private Stellplätze
- geplante Überbauung

TEXT - TEIL B

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10, 11 BauNVO)
 - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO): Die mit SO1 gekennzeichnete Fläche wird nach § 11 BauNVO als Sondergebiet für Fremdenverkehr und Gastronomie festgesetzt. Sie dient der Unterbringung von gastronomischen Angeboten in Verbindung mit Betriebsunternehmensbetrieben.
 - Schank- und Speisewirtschaften einschließlich Außenrassen
 - Betriebe des Betriebsunternehmens
 - Gästehaus mit 10 bis 12 Zimmern
 - Wirtschafts- und Lagerräume, Fahrradräume
 - Sanitäranlagen für den Wohnmobilstellplatz
 - Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsicht- und Betriebspersonal
 - Stellplätze für Gäste und Mitarbeiter
 - Versorgungseinrichtungen für das Kanal-Café und das Gästehaus
 - in Durchführungsvertrag geregelte Nutzungen.
 - Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO) Die in der Planzeichnung mit SO2 gekennzeichnete Fläche wird hinsichtlich der zulässigen Art der Nutzung als Sondergebiet, das der Erholung dient festgesetzt. Für die mit SO2 gekennzeichnete Fläche wird die Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ festgesetzt. Zum Zweck der Erholung sollen Stellplätze errichtet werden, die für mobile Freizeitankünfte bestimmt sind. Außerdem sind Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes zu schaffen.
 - Stellplätze für Reisemobile und Wohnmobile
 - Anlagen für die Platzverwaltung
 - Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes
 - Stellplätze für das Kanal-Café und das Gästehaus
 - Informationsstellen
 - Eingangsterminal mit Ver- und Entsorgungstationen
 - in Durchführungsvertrag geregelte Nutzungen.
- Festsetzung nach 12 (3a) BauGB i.V. mit § 9 (2) BauGB: Für den Geltungsbereich der 1. Vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsplan verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.
- Nachrichtliche Übernahmen § 9(6) BauGB (Bundeswasserstraßengesetz (WaStG) in der aktuellen Fassung)
 - § 34 (4) WaStG (Schiffahrtszeichen): Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffahrt durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders freiführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffahrtszeichen ist unzulässig
 - § 10 WaStG (Anlagen und Einrichtungen Dritter): Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundesdeutschen Schiffahrtsanlagen oder der Schiffahrtszeichen sowie die Schiffahrt nicht beeinträchtigt werden
 - § 31 WaStG: Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen sind einzuholen. Anzeigepflichten ergeben sich aus § 31(2) WaStG.

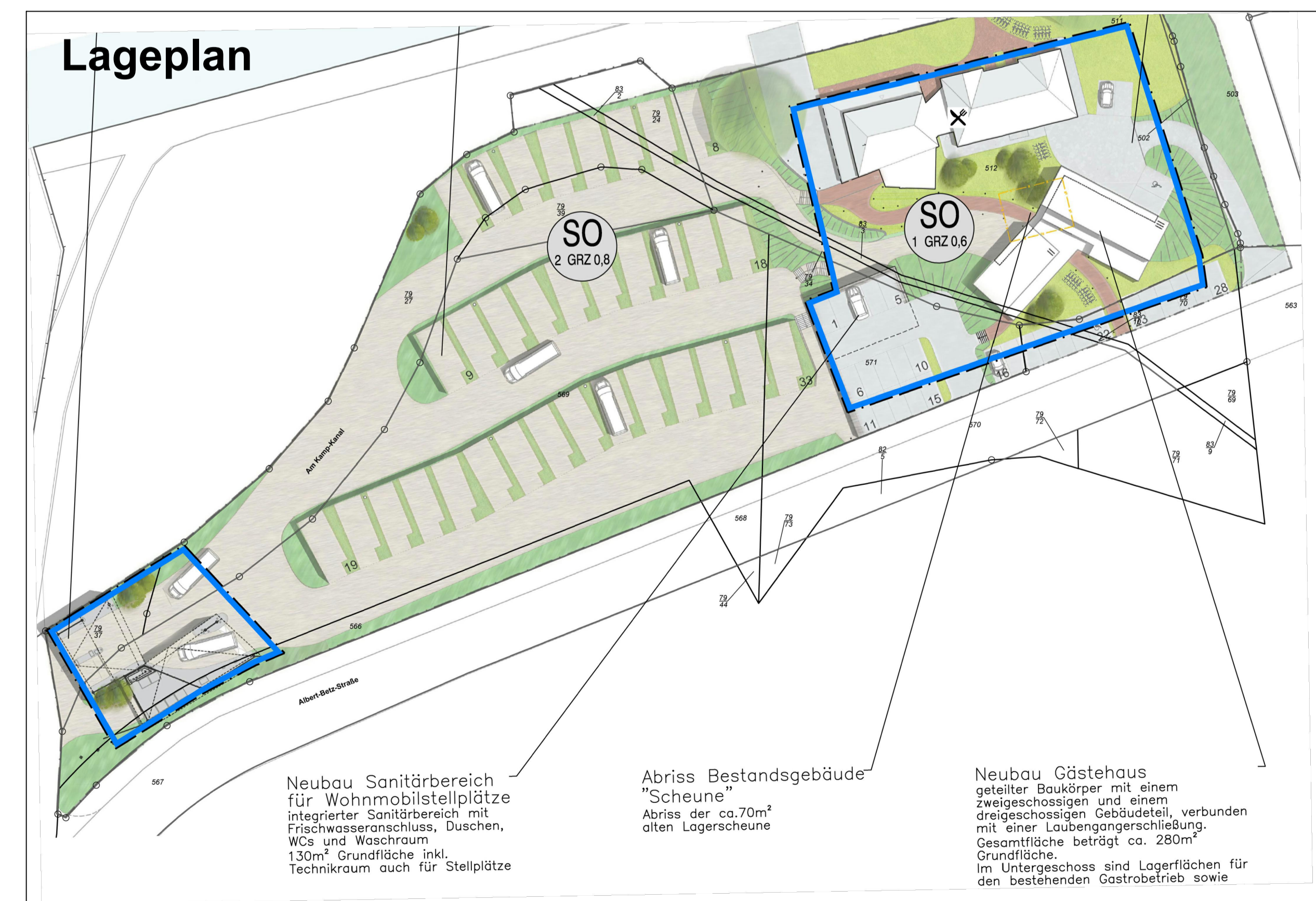
VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf der Grundlage des § 13 a BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.10.2015. Der Beschluss wurde durch Aushang ortsbekannt gemacht.
 - Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Vorhabenbezogenen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.
 - Der Entwurf der Vorhabenbezogenen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Erweiterung Kanal-Café mit Wohnmobilstellplatz am NOK", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienstdiensten nach § 3(2) BauGB i.V. mit § 13 a (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich und zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang vom bis ortsbekannt gemacht.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4(2) BauGB i.V. mit § 13 a (2) BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Osterrönfeld, den
- Der Bürgermeister
-Bund Bauknoche
- Die Verfahrensvermerke werden in weiteren Verlauf ergänzt.

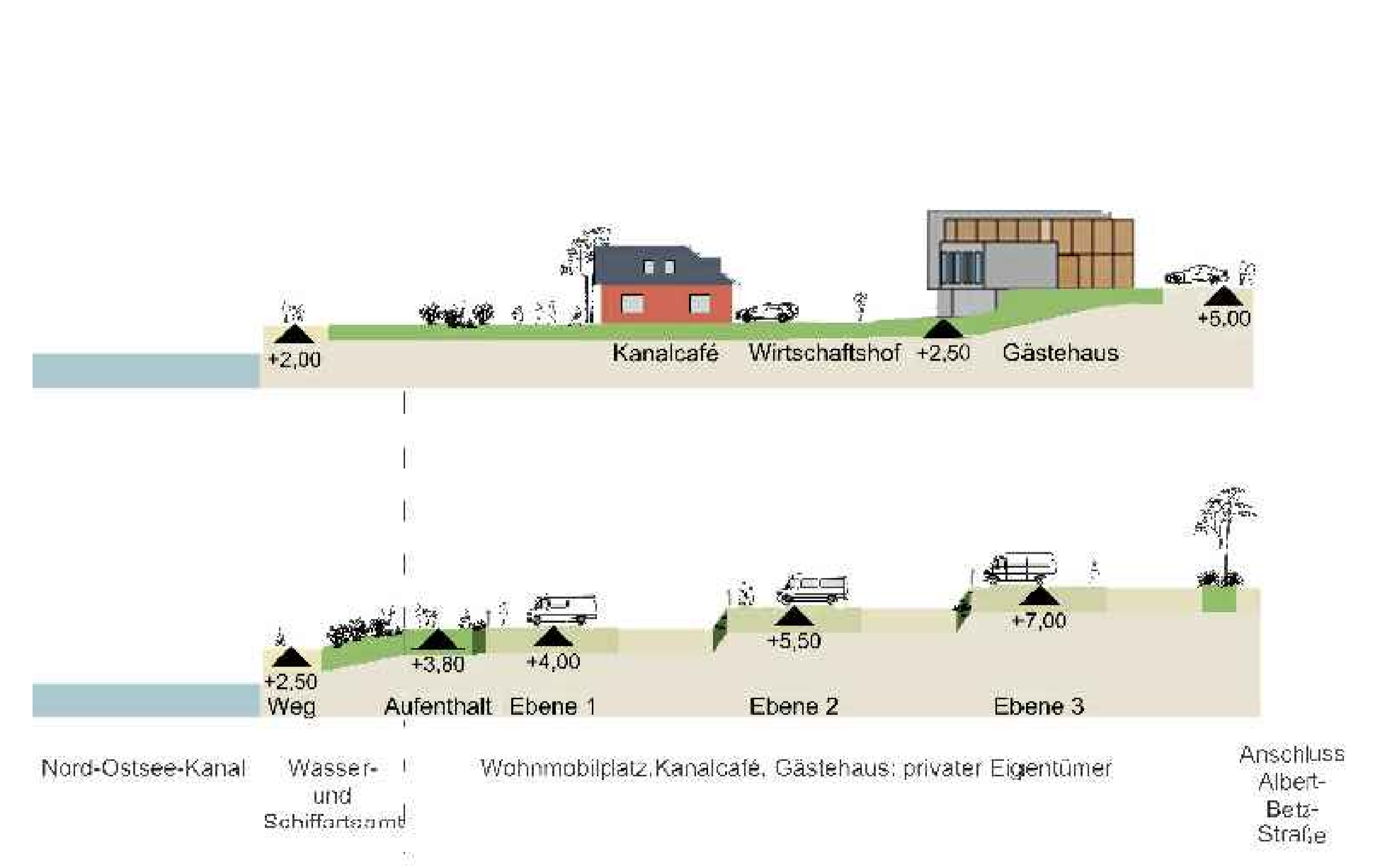
Luftbild - Ausschnitt



Darstellung aus dem Vorhabenplan



Prinzipschnitt - Gelände



Diese Zeichnung darf nur zu ihrem beabsichtigten Zweck und im Zusammenhang mit allen projektbezogenen Zeichnungen verwendet werden. Weder das Verteilen an dritte Personen, noch der Gebrauch zu anderen Zwecken ist erlaubt. Diese Zeichnung ist gem. DIN 34 urheberrechtlich geschützt und bleibt Eigentum der BCS GmbH. Sie darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers kopiert oder elektronisch bearbeitet werden.

Index	Änderungen	Datum	Name
D	Ergebnisse der Abwägung - Vorbereitung Satzungsbeschluss	07.03.18	So
C	Aktualisierung Planvorlage	14.01.16	Oh
B	Einarbeitung des aktualisierten Vorhabenplanes zur Entwurfsbeschlussfassung	04.12.15	So
A	Einarbeitung der Anregungen aus der freiwilligen frühzeitigen Behördenbeteiligung	10.11.15	S.L.

Planungsträger: **Gemeinde Osterrönfeld**
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld

Planverfasser: **BCS GmbH**
Paradeplatz 3
24768 Rendsburg

Planungsvorhaben: **1. Vorhabenbezogene Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 32**

Planbeschreibung: **BEBAUUNGSPLAN - Beschlussvorlage Satzung**

Name	Datum	Maßstab	Aufr.Nr.	6072-14
gezeichnet	S.L.	10.11.2015	1:	
geprüft	Sommer	14.01.2016	1:	
gegehen			Plan.Nr.	BPL.03C

24768 Rendsburg Paradeplatz 3 Fon +49 43 31 70 90 0
23562 Lübeck Maria-Goeppert-Straße 1 Fax +49 43 31 70 90 29
21481 Lauenburg Etkamp 8 Web www.bcs.de
Mail rendsburg@bcsg.de

